

Autohausticker: **Recht**

Ausgabe 19 – Mai 2012

Überführungskosten sind mit anzugeben – Urteil des OLG München



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

Das OLG München hat in seinem Urteil vom 02.02.2012 - Az.: 29 U 4176/11 ausgesprochen, dass auch schon bei einer Werbung mit PKW-Preisen die Überführungskosten ausgewiesen werden müssen, sofern diese anfallen. Die Leitsätze des Gerichtes lauten:

Zum Vorliegen eines Angebots im Sinne von § 5a Abs. 3 UWG bei einer Anzeige, in der eine Kraftfahrzeughändlerin ein Pkw-Modell mit detaillierten Angaben unter Nennung eines „ab“-Preises und unter Bezugnahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers bewirbt. Nach § 5a Abs. 3 Nr. 3 UWG ist es zulässig, anfallende Kfz-Überführungskosten in den Endpreis hineinzurechnen. Sie müssen jedoch jedenfalls gesondert angegeben werden.

Es ging um diese Anzeige:

Ein Siegerauto zum Hammerpreis!

Der Opel Corsa erreichte beim Dekra Report 2010 die beste Einzelwertung aller getesteten Fahrzeuge!

Unverbindliche Hersteller-Preisempfehlung für den Opel Corsa Limited, 3-türig, mit 1.2 TWINPORT® ecoFLEX-Motor mit 51 kW (70 PS), MT-5

schon ab 8.990,- €

Nur für kurze Zeit: **2.410,- € Preisvorteil!**

Konkret war ein Autohaus eine Abmahnung von der Wettbewerbszentrale wegen Verstoßes gegen ihre Informationspflichten erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch genommen worden, weil es in einer Zeitschrift für ein Fahrzeug mit „schon ab 8.990,-€ zzgl. Überführungskosten“ geworben hatte, somit klar war, dass solche Kosten anfallen würden, diese Kosten aber nicht konkret angegeben wurden. Zwar verlange das Wettbewerbsrecht nicht, dass war eingewandt worden, dass Fracht-, Liefer- und Zustellkosten immer in den Endpreis hineingerechnet werden müssten. Jedoch müssten diese jedenfalls gesondert angegeben werden, was die Beklagte nicht getan habe. Das erstinstanzliche Urteil des LG München wurde insoweit vom OLG bestätigt.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

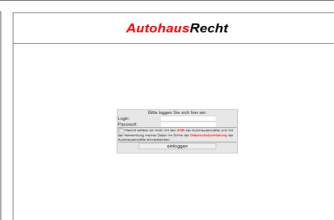
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten
Direktkontakt: 150,-€
Expressantwort: 120,-€
Schnellantwort: 90,-€
zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



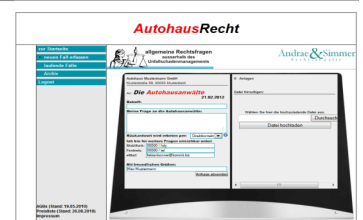
Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passworthotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiete wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen